

freitag, der erste und zweite Oftertag, der Himmelfahrtstag, der erste und zweite Pfingfttag, der erste und zweite Weihnachtstag sowie außerdem der Geburtstag Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1907.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Abteilung, betr. die Aufhebung des Bezirksgerichts in Saipan.

Vom 27. April 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Ziffer 7 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) wird bestimmt:

1. Das Bezirksgericht in Saipan wird aufgehoben und dessen Bezirk dem Bezirksgericht in Jap angegliedert.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1907.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abteilung.

Derenburg.

Verfügung des Gouverneurs von Kamerun, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte.

Vom 27. März 1907.

Auf Grund des § 3 der Verfügung des Reichskanzlers vom 28. November 1901, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kolonialblatt Seite 853), bestimme ich:

§ 1. Den Rechtsanwälten stehen Gebühren im doppelten Betrage der Sätze zu, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

§ 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft; sie findet auch Anwendung auf die vor dem heutigen Tage einem Rechtsanwalt erteilten Aufträge, sofern die Liquidation bisher nicht erfolgt ist.

Buea, den 27. März 1907.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur:

Glein.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Bildung von Wildreservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Vom 22. März 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die fernamtsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Als Wildreservate werden bestimmt:

1. Das Gebiet östlich Grootfontein, welches durch folgende Linien begrenzt wird:

Zu Westen von Buschmann-Päts über Nurragas nach Daister-Vlei und von dort bis zu einem in der Fortsetzung dieser Linie, 30 km nördlich Daister-Vlei gelegenen Punkte.

Zu Norden von letzterem Punkte bis Gajamas und daran anschließend die Linie Gajamas—Nunfaub.

Zu Osten und Süden von einer 10 km südöstlich des Omuramba und Omatafa von Nunfaub bis Buschmann-Päts verlaufenden Linie.